

An die
Telekom-Control-Kommission (TKK)
und die
Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH)
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail
konsultationen@rtr.at

Wien, am 11. März 2011

Betreff: Standardangebote der A1 Telekom Austria AG über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (RUO 2010) und „Virtuelle Entbündelung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Standardangebots über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie der „virtuellen Entbündelung“ wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Reference Unbundling Offer

Das vorliegende Standardangebot (Reference Unbundling Offer; RUO) der A1 Telekom Austria AG (A1TA) überrascht insofern, als es zahlreiche Punkte enthält (Kommunikationswege, Planungsrunden, Entstörungen, etc.), welche die A1TA bereits in dem im Jahr 2009 beendeten Verfahren (z.B. Z 05/07, Z 08/07, Z 10/07) beantragt hatte. Obgleich diese Punkte letztlich nicht von der Behörde angeordnet wurden, befinden sich diese wieder im vorliegenden RUO. Die ISPA spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass die RTR mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirkt, dass die A1TA die bereits ergangenen Bescheide der TKK respektiert und dass in Hinkunft die von der A1TA vorgelegten RUOs der etablierten Spruchpraxis entsprechen um den Aufwand aller Beteiligten auf das notwendige Ausmaß zu reduzieren. Diese sollte nicht mit Vorlage jedes neuen RUOs von der A1TA wiederholt in Frage gestellt werden.

Zudem spricht sich die ISPA dafür aus, dass die von der A1TA in Hinkunft vorgelegten Standardangebote grundsätzlich einen Textvergleich (eine Gegenüberstellung) mit der etablierten Spruchpraxis bzw. den bereits bescheidmäßig festgestellten Bestimmungen enthalten müssen. Sofern bei Änderung der Rahmenbedingungen ein Abweichen von der bisher etablierten Spruchpraxis rechtlich geboten erscheint, sind die abweichenden Bestimmungen im Textvergleich deutlich hervorzuheben und zu begründen.

Nachstehend möchten wir einige Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf machen, um deren Berücksichtigung wir ersuchen.

1. Keine unzulässige Einschränkung des Kommunikationsweges

Im RUO ist die Kommunikation mit der A1TA primär über die technische Schnittstelle (SOAP) vorgesehen. Eine Einschränkung der Kommunikation auf die elektronische Schnittstelle stellt nach Ansicht der ISPA für die Entbündelungspartner eine nicht akzeptable Verschlechterung dar. Hierin wäre auch eine deutliche Erschwerung der Kommunikation für (speziell kleinere) ANB zu sehen. Abgesehen von z.B. Einschränkungen bei der Abfrage, zeigt die Erfahrung – entgegen der Stellungnahme der A1TA vom 5.11.2010 – dass es in Zusammenhang mit der für das Bitstream-Produkt bestehenden Schnittstelle zu fortlaufenden Änderungen sowie wiederholten Downtimes kommt. Alleine in der zweiten Jahreshälfte 2010 kam es zu einer Reihe von Beeinträchtigungen mit Ausfällen von einer Dauer von bis zu vier Tagen wodurch es zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für ANB kommt.

Abgesehen hiervon spricht sich die ISPA auch gegen jegliche diesbezügliche Änderungen aus, da eine ausschließliche Kommunikation über die Schnittstelle auch – bildlich gesprochen – zu einer Verlagerung von einer Informationsbring- zu einer -holschuld für die ANB führen würde. Zusätzlich ist für die unten angeführten Punkten zu ergänzen, dass Antworten von der A1TA auf demselben Kommunikationsweg zu erfolgen haben, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden (z.B. Bestellung per E-Mail -> Antwort der A1TA per E-Mail).

2. Planungsrunden bergen das Problem der Vorhersehbarkeit

Die ISPA spricht sich gegen die von der A1TA vorgesehene Regelung derartiger Planungsrunden aus. Allem voran mangelt es den vorgeschlagenen Regelungen in Pkt 4.4 des Allgemeinen Teils an Schlüssigkeit.

Die Idee der grundsätzlichen Vorhersehbarkeit des Bedarfs an Kundenleitungen mehrere Monate im Voraus vermag nicht zu überzeugen (Stichwort: Prognoseunsicherheit) und wird aus diesem Grund als realitätsfern abgelehnt.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anzahl der entbündelten Leitungen der ANB (12,17% aller Festnetz-Endkundenbreitbandanschlüsse¹) im Vergleich zu der Anzahl der Breitbandanschlüsse der A1TA (53,95% aller Festnetz-Endkundebreitbandanschlüsse²) auf vergleichsweise niedrigem Niveau bewegt, und in den letzten Jahren in Summe auch noch rückläufig ist. In Anbetracht dieses Rückgangs an entbündelten Leitungen ist somit die Auferlegung zusätzlicher Verpflichtungen im Rahmen des angestrebten Planungsverfahrens keinesfalls gerechtfertigt.

Die vorgeschlagene Umsetzung würde zudem dazu führen, dass die A1TA selbst durch das Anbieten von Produkten in einer Region den tatsächlichen Bedarf der ANB indirekt derart beeinflussen könnte, dass es dabei zu einer Über- oder Unterschreitung des veranschlagten

¹ RTR Telekom Monitor 1/2011.

² RTR Telekom Monitor 1/2011.

Planwertes kommt. Als Folge bestünde für betroffene ANBs kein Anspruch auf Pönale gegen die A1TA.

3. Keine Verschlechterung der Entstörungsbedingungen

Im vorliegenden RUO wurde die Entstörungsfrist (Anhang 7 - Kap 4.1) gegenüber den Bescheiden Z 5/07 (Spruchpunkt II – Pkt 4.1.), Z 8/07, Z 10/07) signifikant verlängert (von „*innerhalb von 24 Stunden*“ auf „*spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Tag*“. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung des Service Level (SL) „Standard“ dar.

Darüber hinaus wurde im vorliegenden RUO gleichzeitig auch die Höhe der Pönale gegenüber den Bescheiden Z 5/07 Z 8/07, Z 10/07 für Nichteinhaltung der Entstörfristen (Anhang 7 - Kap 4.2.) bedeutend reduziert:

Entstörklasse/Pönale	Bescheid Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07	RUO 2010	Veränderung
Standard ab 1. Std	EUR 72	EUR 39,09	- 45,71 %
Business ab 1. Std	EUR 216	EUR 72,39	- 66,49%
Top ab 1. Std.	EUR 288	EUR 103,76	- 63,97%
Komfort ab 1. Std	--	EUR 53,55	--
Verringerung der Pönale im Durchschnitt um			- 58,72%

Im vorliegenden RUO wurde, abweichend von den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07 die kostenpflichtige, neue Service Level Klasse „Komfort“ aufgenommen (Anlage A zu Anhang 7 - Kap 1). Diese stellt keine wesentliche Verbesserung gegenüber der derzeit bestehenden „Standard“-SLA dar, ist jedoch kostenpflichtig (2,17 EUR pro Monat).

Im vorliegenden RUO kommt es gegenüber den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07 zu einer generellen Steigerung der SLA-Entgelte (Anlage A zu Anhang 7 - Kap 1):

Service Level/Preis	Bescheid Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07	RUO 2010	Veränderung
Standard	EUR 0	EUR 0	--
Business	EUR 2,42	EUR 5,08	+ 52,36%
Top	EUR 5,45	EUR 8,71	+ 37,43%
Komfort	--	EUR 2,17	--
Anhebung der Entgelte im Durchschnitt um			+ 44,89%

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine grobe Benachteiligung der ANB dar und werden aus diesem Grund von der ISPA als nicht akzeptabel abgelehnt. Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen würde zu einer, ausschließlich die ANB belastenden, Abweichung von der etablierten Spruchpraxis der TKK führen.

4. Keine Verschlechterung des Bestellprozesses

Im RUO wurde eine sachlich nicht gerechtfertigte Pönalebefristung aufgenommen (Anhang 8- Kap 4 –Abs 3). Die ISPA spricht sich gegen diese Änderungen aus, da sich die für die Bekanntgabe der Verzögerungen notwendigen Auswertungen umfangreich und somit zeitintensiv gestalten und sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Die in den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07 sowie Z 10/07 enthaltene Ausschlussfrist bezieht sich ausschließlich auf die Entstörpönale. Hieraus kann keinesfalls eine analoge Ausweitung dieser Ausschlussfrist auf alle Pönalzahlungen abgeleitet werden.

Überdies wurde die Höhe der Pönale für eine verspätete Antwort auf eine Bestellung sowie die Pönale für die verspätete Bereitstellung des Zugangs zur TASL von 72,67 EUR gemäß Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07 auf 39,09 EUR pro Arbeitstag reduziert (Anhang 8 – Kap 4).

Die ISPA spricht sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene Reduktion der Pönale aus, um Verzögerungen der Bereitstellungsprozesse zu vermeiden.

5. Keine „schleichende“ Einführung neuer Verpflichtungen

Das RUO enthält ein neues, vom Entbündelungspartner zu zahlendes Storno-Entgelt („... oder Storno wegen Terminüberschreitung“; Anhang 8 – Kap 2.2.1 - Pos 4d). Die ISPA spricht sich gegen diese Änderungen aus, da dies im Vergleich zur bestehenden Regelung eine Schlechterstellung der ANB bedeutet.

Der selbstständigen Vereinbarung eines „Besuchstermins“ durch den ANB für den Techniker der A1TA mit dem Endkunden ab 30.06.2011 (Anhang 4 – Kap 2.2) steht die ISPA in seiner derzeitigen Form ausgesprochen kritisch gegenüber. Derartige – wesentliche – Eingriffe in die Bestellprozesse können nicht einseitig auferlegt werden, sondern sind nur dann erfolgversprechend, sofern sie im Einvernehmen mit den betroffenen Marktteilnehmern erarbeitet werden. Die ISPA lehnt jegliche Regelungen ab, welche nennenswerte wettbewerbsverzerrende Nachteile für die ANB bieten und nur auf die Vermeidung allfälliger Pönale-Forderungen an die A1TA abzielen.

6. Ablehnung der Anerkennung von Übertragungssystemen durch die A1TA

In Anhang 2 Pkt 4.2 VIII. anerkennt die A1TA die generelle Netzverträglichkeit von VDSL2 Profile 8b, 17a und 30a entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.993.2 mit folgenden Limit PSD Mask Option: [...] „998-M2x-M und 998ADE17-in Kombination mit Annex M“.

Die ISPA spricht sich gegen die Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit dieser Übertragungssysteme aus, da die beiden genannten PSD Mask Limit Options gemäß Annex M nicht bescheidkonform (M3/09 2.1.d) a), Z3/09-83, Z5/09-72 sowie Z12/10-17) sind.

7. Keine unzulässige Beschränkung der ANB bei der Nutzung der Kollokationsräume

In Anhang 6 Pkt 7. werden die Nutzungsmöglichkeiten der Kollokationsräume durch die ANB derart eingeschränkt, dass nur technische Einrichtungen in den Kollokationsräumen genutzt werden dürfen, die dem Zugang der TASL dienen. Die ISPA lehnt eine derartige Einschränkung der Nutzung von Kollokationsräumen ab, da es der A1TA im Gegenzug sehr wohl gestattet ist, ihre Kollokationsräume für alle ihre Endkundenprodukte zu nutzen.

8. Keine automatische Integration der jeweils aktuellen Anschalterichtlinien als Vertragsbestandteil

In Anhang 2 Pkt 2 wird vorgesehen, dass die jeweiligen Anschalterichtlinien als integrierter Vertragsbestandteil gelten.

Die ISPA lehnt eine dementsprechende Regelung ab, da somit die jeweils aktuellen Anschalterichtlinien automatisch zu einem Vertragsbestandteil werden würden. Die ISPA fordert, dass auch für Anschalterichtlinien der Grundsatz zu gelten hat, dass Ergänzungen und Erweiterungen des Vertrages nur einvernehmlich möglich sind.

9. Ablehnung der einseitigen Festlegung der generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungssysteme

In Anhang 9 Pkt 2 bis Pkt 4 wird vorgesehen, dass die A1TA neue xDSL-Übertragungstechnologien einsetzen kann, ohne den ANB die Möglichkeit zu Stellungnahme oder Widerspruch zu geben und ohne dass bei Uneinigkeit der Parteien die Regulierungsbehörde angerufen werden kann.

Die ISPA spricht sich entschieden gegen eine derartige Regelung aus. ANB wird in der vorgeschlagenen Regelung, abweichend von der bisherigen Praxis, kein Widerspruchsrecht mehr eingeräumt. Dies stellt eine wesentliche Verschlechterung für die ANB dar, da diesen

hierdurch pauschal die Möglichkeit genommen wird, in streitigen Fällen die Behörde anzurufen.

Zusätzlich stellte die vorgeschlagene Regelung eine sachlich keinesfalls gerechtfertigte Ungleichbehandlung darn, da ANB im Gegensatz zur A1TA zur Abklärung der Zulässigkeit ein aufwendiges Prüfungsverfahren bei der A1TA durchlaufen müssen.

10. Ausnahmen im Nachprüfungsverfahren für einseitige Festlegungen der A1TA

In Anhang 9 Pkt 6.1 letzter Satz wird vorgesehen, dass die gemäß Anhang 9 Pkt 2 bis Pkt 4 (bitte siehe Pkt 9 dieses Abschnittes) von der A1TA einseitige Festlegung der generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungstechnologien von dem Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang 9 Pkt 6 ausdrücklich ausgenommen ist. Dies bedeutet, dass die A1TA nicht nur einseitig und ohne Widerspruchsmöglichkeit der ANB neue Übertragungstechnologien festlegen könnte, sondern diese dann auch dem Nachprüfungsverfahren entzogen wären.

Die ISPA lehnt diese Regelung nachdrücklich ab, da dies dazu führen würde, dass die A1TA beliebige Übertragungstechnologien als generell netzverträglich festlegen könnte - selbst wenn diese die Teilnehmeranschlüsse von ANB stören - ohne, dass dies für die A1TA negative Folgen hätte. Eine derartige Regelung würde die Sinnhaftigkeit des gesamten Nachprüfungsverfahrens in Frage stellen.

II. Virtuelle Entbündelung

Vorausschickend betont die ISPA, dass die im Standardangebot vorgeschlagene „Virtuelle Entbündelung“ nicht nur in vielen Bereichen (allgemeine Regelungen, technische und betriebliche Umsetzung sowie Entgelte und Entstörung) erhebliche Mängel aufweist, sondern in dieser Form technisch nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden kann.

Zudem ist hervorzuheben, dass die vorgeschlagene technische Lösung die SHDSL-Profile nicht berücksichtigt. Derzeit primär im Business-Kundenbereich eingesetzte SHDSL-Profile können mit der von der A1TA angebotenen virtuellen Entbündelung nicht nachgebildet werden. Diese mangelnde Nachbildbarkeit hat zu Folge, dass eine in Bescheid M 3/09 vorgesehene Migration auf andere (VE) Vorleistungsprodukte nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund möchte die ISPA hervorheben, dass sofern keine Möglichkeit der Migration gegeben ist, keine Beeinträchtigung bestehender SHDSL-Dienste durch VDSL-Dienste erfolgen darf. Eine Darlegung von weiteren Punkten finden Sie untenstehend.

1. Forderung nach Beibehaltung der Transparenz sowie Einbeziehung der Branche

Dem Grundgedanken folgend, dass die Virtuelle Entbündelung (VE) den Ersatz für die klassische Entbündelung darstellt, lehnt die ISPA grundsätzlich jegliche Beeinträchtigung der Transparenz durch technische Maßnahmen (CoS, p-bit marking, etc) ab. Diese sind in der Regel nur unter Laborbedingungen praktikabel und taugen nicht für den praktischen Einsatz. Gleiches gilt für die Einschränkung auf fix vorgegebene (asymmetrische) Bandbreiten sowie spezieller Dienste (VDSL2, Profile 8b und 17a).

Sofern die A1TA der Ansicht ist, dass derartige Maßnahmen unbedingt technisch notwendig sind, ist die A1TA aufgerufen, die Gründe hierfür darzulegen, um in Zusammenarbeit mit den ANB eine für beide Seiten befriedigende Lösung zu finden.

Die einseitige und unkonsolidierte Vorschreibung eines gänzlich realitätsfernen, technisch nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand umzusetzenden Prozesses (zB Anhang 1, Pkt 1, 3.2.) wird von der ISPA, speziell in Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Bescheid M3/09, jedenfalls abgelehnt. Der Betrieb einer solchen technisch komplexen Lösung wird bei allen Beteiligten unabsehbare Aufwände zu Lasten des Endkunden generieren.

2. Kein Überschreiben der p-bits bei der Verkehrsübergabe

Sofern die TKK dennoch an den von der ISPA abgelehnten Regelungen (siehe Punkt 1. dieses Abschnittes) festhält, weist die ISPA darauf hin, dass sich aus der Abbildung 1 in

Anhang 1 in Zusammenschau mit dem darunter stehenden Text sowie Anhang 1 Pkt 3.2 ableiten lässt, dass p-bits, die zur Klassifizierung des Traffic dienen, bei der VE-Verkehrsübergabe weitgehend verworfen bzw. auf lediglich *High Priority* sowie *Low Priority* - Qualität reduziert werden. Die p-bits 2, 3, 6 und 7 werden auf p-bit 0 „um-markiert“ und somit effektiv verworfen. Hierdurch wird eine negative Veränderung des Kunden Traffic herbeigeführt.

Die ISPA fordert aus diesem Grund, die p-bits nicht zu verwerfen um den Traffic der Kunden bzw. des ANB nicht negativ zu beeinflussen.

3. Eine einzige logische Verbindung ist für die Erbringung mehrerer Dienste auf einer Leitung nicht ausreichend

Sofern die TKK dennoch an den von der ISPA abgelehnten Regelungen (siehe Punkt 1. dieses Abschnittes) festhält, weist die ISPA darauf hin, dass laut Anhang 1 Pkt 2.2. im Netz der A1 Telekom Austria eine logische Verbindung *Virtual Local Area Network* (VLAN) vom Partner zur Virtuellen Entbündelung (PVE) zur jeweiligen Digital Subscriber Line Access Multiplexer (DSLAM) geschaltet wird.

Dies ist nach Ansicht der ISPA nicht akzeptabel, da zumindest vier logische Verbindungen notwendig sind, um mehrere Services (Mgmt, Internet, Sprache sowie MPLS) auf einer Anschlussleitung realisieren zu können. In der vorhergehenden vULL-Version war für jede der fünf Quality of Service-Klassen (*Quality of Service*) ein VLAN vorgesehen. Hieraus lässt sich ableiten, dass dies einerseits technisch machbar ist und andererseits von der A1TA bereits geplant wurde und daher umsetzbar sein sollte.

4. Angebote für symmetrische Bandbreitenprofile fehlen

Sofern die TKK dennoch an den von der ISPA abgelehnten Regelungen (siehe Punkt 1. dieses Abschnittes) festhält, weist die ISPA darauf hin, dass die in Anhang 1 Pkt 4 angeführten VE-Serviceprofile keine symmetrischen Services bzw. Bandbreiten enthalten. Symmetrische Bandbreiten sind essentiell für die Versorgung von Business-Kunden. Ein maximaler Upload von 4.096 Mbps wäre hierfür jedenfalls nicht ausreichend.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum gemäß Anhang 5 Pkt 3.2.1. nur die (asymmetrische) Übertragungstechnologie VDSL2 – Profile 8b und 17a – durch den ANB genutzt werden darf.

Die ISPA fordert aus diesem Grund, dass auch symmetrische Bandbreiten von der A1TA angeboten werden müssen und dem ANB keine Beschränkungen bezüglich der verwendeten Übertragungstechnologie auferlegt werden.

Zusätzlich soll die A1TA nur jene Übertragungsprotokolle bei abgesetzten Einheiten (ARUs) einsetzen dürfen, welche sie im gleichen Maße den ANB im Zuge der VE anbietet (zB SHDSL).

5. 30+ MBit-Profile müssen auch für ANB angeboten werden

Sofern die TKK dennoch an den von der ISPA abgelehnten Regelungen (siehe Punkt 1. dieses Abschnittes) festhält, weist die ISPA darauf hin, dass die in Anhang 1 Pkt 4 angeführten VE-Serviceprofile keine Services ohne festgesetzte Obergrenze enthalten. Dies stellt nach Ansicht der ISPA eine nicht gerechtfertigte wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung der ANB dar, da die A1TA ihren eigenen Endkunden sehr wohl Dienste mit einer Bandbreite von über 30 MBits anbieten kann.

Bei der Entbündelung liegt die Entscheidung über die eingestellte Bandbreite auf der Kupferstrecke kostenneutral beim ANB. Dies wäre bei der VE nicht mehr der Fall.

6. Forderung nach durchgehenden Bandbreitenprofilen sowie der Einräumung eines Rücktrittsrechts bei weniger als 50% der angebotenen Up- oder Downstreambitrate

Sofern die TKK dennoch an den von der ISPA abgelehnten Regelungen (siehe Punkt 1. dieses Abschnittes) festhält, weist die ISPA darauf hin, dass die in Anhang 1 Pkt 4 angeführten VE-Serviceprofile nicht aneinander anschließen. Dies führt dazu, dass ANB gezwungen werden auf höhere Produkte auszuweichen.

Sofern die TKK dennoch an den von der ISPA abgelehnten Regelungen festhält, fordert die ISPA dass das Nichterreichen von zumindest 50% der bestellten („bis zu“) Up- oder Downstreambitrate dem ANB ein Rücktrittsrecht einräumt.

7. Die zulässigen Dienste- und Servicekassenparameter sind gemessen an der kurzen zu überbrückenden Strecke zu hoch

Sofern die TKK dennoch an den von der ISPA abgelehnten Regelungen (siehe Punkt 1. dieses Abschnittes) festhält, weist die ISPA darauf hin, dass die von der A1TA in Tabelle 32 (Anhang 1, Pkt 3.2) angegeben Parameter für uA *Frame Loss Ratio*, *Frame Delay* und *Frame Delay Variation* stark überhöht sind.

Die von der A1TA angegeben Parameter entsprechen denen des Service *Etherlink Multipoint Standard*, welches verwendet wird um Ethernet-Dienste über weite Strecken zu führen. Die gegenständlichen Parameter beziehen sich im Gegensatz hierzu jedoch lediglich auf den kurzen und unkomplizierten Leitungsabschnitt zwischen DSLAM und dem Übergabepunkt.

Aus diesem Grund ist die Übernahme von Parametern, welche für sehr lange Leitungstrecken festgesetzt wurde, nicht nachvollziehbar bzw. nicht gerechtfertigt.

Aus diesem Grund fordert die ISPA die Werte niedriger (auch unter den Dienst- und Serviceklassenparameter der Services *Etherlink Premium* und *Etherlink Advanced*) anzusetzen.

8. Möglichkeit eines Online-View on demand auf die DSLAM-Konfiguration erforderlich

In Anhang 1 Pkt 4.1 wird dem PVE im Einzelfall das Recht eingeräumt eine so genannte „Last Mile Status Analyse“ durchzuführen. Mittels dieser kann der ANB eine Reihe von Werten (*Lineprofil, ROC, NMR, PWR, INP* sowie *Interleaving Delay*) einsehen.

Die ISPA fordert darüber hinaus dem ANB neben einem *Online-View on demand* auf die Konfiguration der DSLAM auch - wie in Bescheid M3/09 unter 2.1.b) Z 8 vorgesehen - jedenfalls die Möglichkeit eines vollen Konfigurationszugriffes auf den DSLAM einzuräumen.

9. VuLL-Angebot auch ab Hauptverteiler

Gemäß Pkt 2.1.b) des Bescheides M 3/09 hat die A1TA

„gemäß § 41 TKG 2003 in Gebieten, in denen A1 Telekom Austria AG Zugangsnetze der nächsten Generation ausbaut (FTTC/B-Ausbaugebiete) den Zugang in Form eines Vorleistungsprodukts („virtuelle Entbündelung“), [...] zu gewähren“.
(Unterstreichung durch ISPA hinzugefügt)

Im vorliegenden Vertragsangebot sieht die A1TA vULL-Vorleistungsprodukte lediglich in jenen Bereichen vor, die sie über die neu errichteten DSLAMs versorgt, nicht jedoch für jene Teilnehmer, die am Hauptverteiler angeschlossen sind. Aus Sicht der ISPA entspricht diese Vorgangsweise nicht dem Bescheid M 3/09. Es bedarf somit der Klarstellung, dass die A1TA VuLL-Vorleistungsprodukte auch für jene Leitungen anbietet, die in den Gebieten, in denen die A1TA Zugangsnetze der nächsten Generation ausbaut, am Hauptverteiler angeschlossen sind: „VuLL@Co“.

10. SHDSL-Kunden müssen geschützt werden

SHDSL-Übertragungstechnologien werden sowohl von A1TA als auch von ANB für die Versorgung ihrer Business-Kunden verwendet. SHDSL-Technologie ermöglicht die Erreichung von hohen Bandbreiten auf Kupferdoppeladern und somit auf entbündelten Leitungen. Die SHDSL-Kunden von ANB bzw. deren Services sind durch die von A1TA vorgesehenen Regelungen stark gefährdet.

Die von A1TA in den vorgelagerten Einheiten (ARUs) verwendete Übertragungstechnologie VDSL2 hat ein hohes Stör- und Beeinträchtigungspotential für die SHDSL-Kunden ab Hauptverteiler. Aufgrund der im RUO 2011 vorgesehenen Regelungen besteht im Falle von Störungen und Beeinträchtigungen der SHDSL-Kunden ab Hauptverteiler durch den Einsatz von VDSL2 ab der ARU kein Schutz, sodass in der Folge keine Entstörung dieser Leitungen erfolgt und dies für ANB letztlich den Verlust des Kunden sowie – berechnete – Schadenersatzforderungen des Kunden bedeutet. Insbesondere im Business-Kunden-Bereich sind hier weitreichende negative Folgen zu erwarten.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Migration eines SHDSL-Kunden auf ein virtuelles Entbündelungsservice (VE), wie es im konsultationsgegenständlichen vULL-Vertrag angeboten wird, technisch unmöglich ist. Solange jedoch keine Migration entsprechend M 3/09 möglich ist, darf A1TA die generelle Netzverträglichkeit von SDHSL weder mittels Anschalterichtlinien noch faktisch durch Störungen einschränken, da dies den Bestimmungen von M 3/09 widerspricht. Aus derzeitiger Sicht dürfte VDSL2 dort nicht ausgebaut werden, wo SHDSL-Kunden gestört werden (können), da diese nicht auf ein VE-Service migriert werden können, bzw. muss im Falle von Störungen oder Beeinträchtigungen von VDSL2 ab ARU auf SHDSL ab Hauptverteiler das störende VDSL2-System außer Betrieb genommen werden.

11. Abnahme der Herstellung nur durch den ANB

Die ISPA lehnt die in Anhang 1, Pkt 6.3.1. vorgeschlagene Regelung ab, dass eine VE als erfolgreich durchgeführt und somit hergestellt gelten würde, sofern die Anschlussleitung von dem DSLAM zur Anschlussdose durchgeschaltet ist und das Messequipment des Technikers von A1TA am Endkundenstandort mit dem DSLAM synchron ist.

Da dies bedeuten würde, dass die A1TA hierdurch in die Lage versetzt würde, sich selbst die Herstellung der Leitung zu bestätigen, wird diese Regelung von der ISPA abgelehnt.

12. Keine Pönale bei Terminversäumnis des Endkunden zu Lasten des ANB

Die in Anhang 1 Pkt 6.3.2.4. vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die A1TA im Falle einer Terminversäumnis des Endkunden des PVE eine Pönale zu entrichten hat. Dies wird von der ISPA aus zwei Gründen abgelehnt:

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung würde dazu führen, dass das Interesse der A1TA an einer raschen und für alle Parteien kostengünstigen Lösung sinkt. Sofern der A1TA eine Pönale bei Terminversäumnis jedenfalls zugestanden wird, sinkt das Interesse der A1TA, den Endkunden auch wirklich erreichen zu können. Bildlich gesprochen kann dies mit angeblichen Zustellversuchen bei eingeschriebenen Postsendungen verglichen werden. Sofern die mit der Aufgabe der Zustellung betraute Person ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Zustellung hat, wird sich dies positiv auf die Bereitschaft den Kunden

anzutreffen auswirken. Sollte dieser Anreiz nicht gegeben ist, wird dies dazu führen dass es zu einer Zunahme von nicht erfolgreichen Zustellversuchen kommt. Um auf das Bild der Sendungszustellung zurückzukommen, würde dies bedeuten, dass der Zusteller einen Vermerk über einen erfolglosen Zustellversuch an der Hausklingel zurücklässt, obwohl der Empfänger der Sendung anwesend wäre und auf die Postsendung wartet.

Zusätzlich muss angemerkt werden, dass die in Anhang 1 Pkt 6.3.2.4. vorgeschlagen Pönale der Höhe nach gänzlich unangemessen ist.

13. Sowohl die Entgelte für die Herstellung als auch die laufenden Entgelte sind zu hoch bemessen und schlechter als bei der TASL

Die in Anhang 3 Pkt 5.2 veranschlagten Entgelte sind bei einem Herstellungsentgelt von 139,17 EUR für die Herstellung einer neuen Anschlussleitung mit einem VE-Service bei Installation durch A1TA bei einem Umstellungsentgelt von 109,16 EUR bei Umstellung auf ein VE-Service bei bereits bestehender Anschlussleitung von der A1TA oder bei entbündelter Anschlussleitung des PEV bei Installation durch A1TA in Vergleich zu den Entgelten für die Herstellung einer TASL unverhältnismäßig hoch angesetzt.

Dies ist vor dem Hintergrund, dass für die Herstellung einer TASL sowie einer VE kundenseitig der gleiche Aufwand anfällt, jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Die ISPA fordert aus diesem Grund, dass die VE-Entgelte jedenfalls auf den Stand der TASL-Entgelte oder darunter abgesenkt werden.

In Bezug auf die laufenden Entgelte gemäß Anhang 6 ist anzumerken, dass diese nicht nur unverhältnismäßig hoch bemessen sind, sondern dass die in Anhang 1 Pkt 4 enthaltene Regelung vA kleinere ISPs benachteiligt, welche nur über wenige Anschlüsse verfügen und daher die angebotenen Bandbreitenprofile nicht oder kaum ausnützen können.

Die ISPA fordert daher auch niedrigere und *margin-squeeze* freie Entgelte für die Gesamtstrecke des einzelnen VE-Services ohne Unterteilung nach Teilabschnitten. Ein bandbreitenabhängiges Entgelt für Verbindung zwischen DSLAM und Kunden ist jedenfalls abzulehnen.

14. Die Prozesse für Herstellung und Entstörung sind schlechter als für TASL

Die in Anhang 2 und 4 dargestellten Prozesse stellen durchwegs Verschlechterungen für die ANB dar. Laut Bescheid M 3/09 stellt VE jedoch den Ersatz der klassischen Entbündelung dar. Mit diesem Grundsatz ist es unvereinbar, wenn die Prozesse für die Herstellung sowie die Entstörung der VE-Leistungen für die ANB wesentlich nachteiliger als diese es im Rahmen der (klassischen) Entbündelung derzeit sind.

15. Entstörung des DSLAM ist gemäß SLA Professional Plus erforderlich

Laut Anhang 4 Pkt 4 erfolgt die Entstörung des DSLAM gemäß „*der jeweils geltenden SLA Professional der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen Etherlink Multipoint*“.

Die ISPA lehnt diese Regelung ab, da in jedem Fall zumindest eine Entstörung gemäß der SLA Professional Plus angeboten werden muss (kurze Entstörzeiten, hohe Pönale) um von Seiten der ANB Business Services anbieten zu können, für die ein hohes Servicelevel notwendig ist.

16. Dynamischer Verweise auf andere Dokumente werden abgelehnt

Laut Anhang 4 Pkt 4 erfolgt die Entstörung des DSLAM gemäß „*der jeweils geltenden SLA Professional der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen Etherlink Multipoint*“.

Die ISPA lehnt diese Regelung ab, da in diesem Punkt so wie in einer Reihe anderer Punkte (z.B. Allgemeiner Teil, Pkt 9.4.) der vorliegenden Standardangebote im Wege eines dynamischen Verweises auf andere Dokumente verwiesen wird. Dies wird unter dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit sowie der Verständlichkeit des Vertrages jedenfalls abgelehnt.

17. Bonitätsprüfung ausschließlich durch A1TA

Die im Allgemeinen Teil Pkt 10 vorgeschlagene Bestimmung, dass die A1TA berechtigt ist „*die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Informationen einzuholen und /oder vom PVE zu verlangen*“ wird von der ISPA abgelehnt. Die A1TA ist selbst in der Lage eine dementsprechende Prüfung durchzuführen.

18. Verschlechterungen bei den ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsbedingungen werden abgelehnt

Die Regelungen im Allgemeinen Teil 13.2 – 13.4 sehen durchwegs Verschlechterungen für den ANB vor. So wird die automatische Beendigung sämtlicher Einzelverträge bei Kündigung des Rahmenvertrages gemäß Allgemeinem Teil 13.2 von der ISPA ebenso abgelehnt wie auch die Erstreckung der Regelung für die ordentliche Kündigung bei geändertem Standardangebot vom ANB auf die A1TA gemäß Allgemeinem Teil Pkt 13.3 und die Ausweitung der Gründe für einer außerordentlichen Kündigung gemäß Allgemeinem Teil Pkt 13.4.

19. Ablehnung einer Generalklausel für „überwiegend begünstigende“ Leistungsänderungen durch die A1TA

Die Regelung im Allgemeinen Teil Pkt 14.4 sieht vor, dass Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen lt. Allgemeinem Teil Pkt 3.2 Abs, welche nach Ansicht der A1TA von „überwiegend begünstigender“ Natur sind, nach Information via E-Mail innerhalb von vier Wochen in Kraft treten. Dem ANB wird in diesem Fall eine nur zweiwöchige Einspruchsfrist eingeräumt, innerhalb welcher der ANB „begründet“ mitteilen muss warum die vorgeschlagene Regel „keine ausschließlich oder überwiegend begünstigende Regelung“ darstellt.

Die ISPA lehnt eine derartige Regelung ab, da dies die Einführung einer Generalklausel für Leistungsänderungen bedeuten würde.

Es ist dem ANB nicht zumutbar, innerhalb einer derart kurzen Frist die gesamte Tragweite einer vorgeschlagenen Änderung zu evaluieren und in Folge dessen einen „begründeten“ Einspruch zu formulieren. Die ISPA fordert auch in Fällen der „überwiegend begünstigenden“ Leistungsänderung eine ausdrückliche Zustimmung des ANB.

20. Ablehnung einer Generalklausel für „geringfügige Änderungen und Anpassungen“ durch die A1TA

Die Regelung im Allgemeinen Teil Pkt 14.5 sieht vor, dass geringfügige Änderungen und Anpassungen die keine technischen Anpassungen beim PVE erfordern, jederzeit möglich sind und nach einer mindestens 10 Arbeitstage im Voraus erfolgten Information des ANB via E-Mail in Kraft treten.

Die ISPA lehnt eine derartige Regelung ab, da es dem ANB nicht zumutbar ist, innerhalb einer derart kurzen Frist die gesamte Tragweite einer vorgeschlagenen Änderung zu evaluieren. Aus diesem Grund tritt die ISPA dafür ein, die Frist auf 3 Monate zu erstrecken.

21. Keine unzulässige Einschränkung des Kommunikationswegs

Bezüglich der Einschränkungen der Kommunikation auf die Schnittstelle sowie der Verhinderung eines Medienbruchs wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme verwiesen.

Zusammenfassung

Die ISPA spricht sich mit Nachdruck gegen alle Änderungen sowie neu eingefügten Punkte aus, die zu Einschränkungen auf Seiten der ANB führen. In Bezug auf den Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung spricht sich die ISPA gegen jede Einschränkung der Kommunikation auf die SOAP-Schnittstelle, gegen überschießende Verpflichtungen aus Planungsrunden, gegen Verschlechterungen der Entstörbedingungen und des Bestellprozesses, gegen die schleichende Einführung neuer Verpflichtungen, gegen die generelle Anerkennung der Netzverträglichkeit bestimmter Übertragungstechnologien, gegen Beschränkungen der ANB bei Nutzung der Kollokationsräume sowie gegen die automatische Integration der jeweils aktuellen Anschalterichtlinien aus.

Die im Rahmen des Standardangebotes zur virtuellen Entbündelung vorgeschlagenen Regelungen können im Lichte des Bescheid M 3/09 nicht akzeptiert werden, da sie nicht nur praxisfern und technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren sind, sondern jedenfalls auch zu wesentlichen Nachteilen für die ANB führen würden. Sofern die virtuelle Entbündelung ein Ersatz für die bisherige Entbündelung darstellen soll, muss neben entsprechenden Entgelten und Prozessen jedenfalls auch ein ausreichendes Maß an technischem Gestaltungsspielraum für die ANB in Bezug auf die Nutzung der entbündelten Leitung vorhanden bleiben und darf nicht durch Vorgaben bezüglich der zu verwendenden Übertragungstechnologien und Bandbreiten *de facto* abgeschafft werden. Zudem ist der Schutz für SHDSL-Diensten zu gewährleisten.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Generalsekretär
Dr. Andreas Wildberger

Ergeht per E-Mail an:

- Telekom-Control-Kommission (TKK)
- RTR Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH